

RAHMENVEREINBARUNG

über die Zusammenarbeit zwischen den Pfarreien Düdingen und Bösinggen in der Seelsorge

1. Rechtsnatur

- ¹ Die Vereinbarung ist ein öffentlichrechtlicher Vertrag im Sinne von Art. 36 des Status der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg (kkK).
- ² Durch die Vereinbarung wird kein Verband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 37 Kirchenstatut gebildet. Die beteiligten Pfarreien bleiben autonom und treten keine Befugnisse an neue Organe ab.

2. Zweck

Die Vereinbarung bezweckt im Sinne von Art. 35 Kirchenstatut die Gewährleistung einer Zusammenarbeit in der Seelsorge der Pfarreien, die am Vertrag beteiligt sind, genannt Seelsorgeeinheit.

3. Gegenstand

Die beteiligten Pfarreien arbeiten in der Seelsorge wie folgt zusammen:

- a. Unter Einbezug der Seelsorger wird ein pfarreiübergreifendes schriftliches Konzept für die Zusammenarbeit in der Seelsorge erarbeitet, genannt Seelsorgekonzept. Das Seelsorgekonzept kann sich auf einzelne Bereiche beschränken wie Gottesdienste, Religionsunterricht, Seelsorge in einer bestimmten Sprache oder in einem bestimmten Gebiet.
- b. Es wird der Arbeitsaufwand festgelegt, der für die pfarreiübergreifende gemeinsame Seelsorge notwendig ist.
- c. Der Arbeitsaufwand wird auf die beteiligten Pfarreien verteilt und in Stelleneinheiten umgerechnet.
- d. Es wird ein Kostenverteiler festgelegt. Im Kostenverteiler werden die zugunsten der einzelnen Pfarreien erbrachten seelsorgerlichen Dienstleistungen mit zwei Dritteln berücksichtigt, die Anzahl der Katholiken der einzelnen Pfarreien mit einem Drittel.

4. Seelsorgeteam und Seelsorgerat

- ¹ Alle vom Bischof oder Bischofsvikar für den Seelsorgedienst beauftragten Seelsorger der beteiligten Pfarreien bilden das vereinte Seelsorgeteam. Dessen Organisation und Zuständigkeit sind im Seelsorgekonzept beschrieben.
- ² Die Seelsorgeräte der beteiligten Pfarreien bilden den vereinten Seelsorgerat. Dessen Organisation und Aufgaben sind im Seelsorgekonzept beschrieben.

5. Vereinter Pfarreirat

- ¹ Die Pfarreiräte der beteiligten Pfarreien treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung (vereinter Pfarreirat), spätestens bis Ende Juni.

- 2 Ausserordentliche Sitzungen des vereinten Pfarreirates können einberufen werden:
 - a. auf gemeinsame Anordnung der Pfarreiratspräsidenten der beteiligten Pfarreien hin;
 - b. auf Pfarreiratsbeschluss einer der beteiligten Pfarreien;
 - c. auf Verlangen des vereinten Seelsorgeteams.
- 3 Den Vorsitz führt einer der Präsidenten der beteiligten Pfarreien alternierend.
- 4 Die Sitzungen werden von den Pfarreiratspräsidenten gemeinsam vorbereitet.
- 5 Die Pfarrer beziehungsweise die Pfarreibeauftragten Bezugspersonen können mit beratender Stimme an den Sitzungen des vereinten Pfarreirates teilnehmen.

6. Zuständigkeit des vereinten Pfarreirates

Der vereinte Pfarreirat berät und beschliesst über folgende Geschäfte:

- a. Er genehmigt das Seelsorgekonzept als Grundlage für die Regelung der Fragen, die in die Zuständigkeit der Pfarreiräte fallen.
- b. Er bestimmt gestützt auf das Seelsorgekonzept die Stelleneinheiten, die für die gemeinsame Seelsorge eingesetzt werden.
- c. Er verteilt die Stelleneinheiten auf die beteiligten Pfarreien.
- d. Er legt den Kostenverteiler fest.
- e. Er nimmt den Bericht des Seelsorgeteams über die gemeinsam ausgeübte Seelsorge entgegen und berät die notwendigen Massnahmen, soweit diese in die Zuständigkeit des Pfarreirates fallen.
- f. Er legt die Nutzung und Kostentragung der Gebäude und Lokalitäten fest, die vom gemeinsamen Seelsorgeteam benötigt werden.
- g. Er beschliesst weitere Sachaufwendungen, die für die gemeinsame pfarreiübergreifende Seelsorge notwendig sind, und legt den Kostenverteiler fest.

7. Beschlussfassung des vereinten Pfarreirates

- 1 Der vereinte Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn jeder der beteiligten Pfarreiräte beschlussfähig ist.
- 2 Abstimmungen erfolgen getrennt nach Pfarreien.
- 3 Ein rechtsgültiger Beschluss bedarf der Zustimmung aller beteiligten Pfarreien.
- 4 Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden.

8. Personaleinstellung und Lohnkosten

- 1 Soweit die Personaleinstellung in die Zuständigkeit der Pfarreien fällt, erfolgen die Anstellungen grundsätzlich anteilmässig durch die einzelnen Pfarreien entsprechend dem Verteiler der Stelleneinheiten nach Ziffer 6 litera c. Für die Sozialleistungen und die Pensionskasse werden diese geteilten Anstellungen wie eine einheitliche Anstellung behandelt.

- ² Die beteiligten Pfarreien können statt dessen eine Pfarrei mit der Arbeitgeberfunktion betrauen. Die anderen Pfarreien beteiligen sich anteilmässig an den Kosten entsprechend dem Verteiler nach Ziffer 6 litera d.
- ³ Soweit die Personaleinstellung in die Zuständigkeit der kkK fällt, werden die Löhne entsprechend dem Schlüssel nach Ziffer 6 litera c und d von den einzelnen Pfarreien grundsätzlich separat bezahlt und abgerechnet. Eine Pfarreiverwaltung kann als Zahlstelle für alle beteiligten Pfarreien bezeichnet werden.
- ⁴ Für besondere individuelle Entschädigungen und Zusatzlöhne verständigt sich der vereinte Pfarreirat auf eine gemeinsame Lösung für alle beteiligten Pfarreien.

9. Beitritt weiterer Pfarreien

Der Beitritt einer weiteren Pfarrei bedingt die Ausarbeitung eines neuen Seelsorgekonzeptes sowie den Abschluss einer neuen Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit in der Seelsorge. Die neue Rahmenvereinbarung muss von den Pfarreiversammlungen aller beteiligten Pfarreien genehmigt werden.

10. Kündigung

- ¹ Die Vereinbarung kann von jeder Pfarrei mit einer Frist von 6 Monaten auf Ende Juni und Ende Dezember gekündigt werden.
- ² Durch Austritt einer Pfarrei wird die Vereinbarung für alle beteiligten Pfarreien hinfällig und muss gegebenenfalls neu ausgehandelt werden.

11. Zweck

Die Vereinbarung trifft mit der Genehmigung durch die Pfarreiversammlungen der beteiligten Pfarreien in Kraft (Art. 23 Abs. 1 lit. e Kirchenstatut).

Ort und Datum

Unterschriften der beteiligten Pfarreien